



Datum: 11/7/2013

Planänderungsbeschluss

gem. § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18 AEG

**für die 1. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses
S 13, Troisdorf – Bonn-Oberkassel, Stadtgebiet Bonn Vilich**

Planfeststellungsabschnitt 3

Bahn-km 6,870 – 9,600

der Strecke 2695 Troisdorf – Bonn-Oberkassel

Vorhabenträger:
DB Netz AG
diese vertreten durch
die DB ProjektBau GmbH
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte	5
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	5
A.4.2	Nebenbestimmung aufgrund der Einwendung des BUND	5
A.4.3	Nebenbestimmung zur Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW	6
A.4.4	Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Open Grid Europe	6
A.4.5	Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Telekom	8
A.4.6	Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Bonn	8
A.4.7	Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Evonik Degussa GmbH	8
A.4.8	Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Einwender P1 und P2	8
A.4.9	Abweichung von Regelwerken	8
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.6	Kosten	9
B	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Vorhaben	9
B.1.2	Verfahren	10
B.1.3	Anhörungsverfahren	10
B.1.3.1	Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden	11
B.1.3.2	Öffentliche Planauslegung	11
B.1.3.3	Vereinigungen	12
B.1.3.4	Erörterung	12
B.1.3.5	Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit	15
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
B.3.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG	15
B.3.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16
B.4.2	Immissionsschutz	16
B.4.2.1	Schienenverkehrslärm	17
B.4.3	Weitere öffentliche Belange	17
B.4.3.1	Bezirksregierung Köln, Dez 51 – Höhere Landschaftsbehörde –	17
B.4.3.2	Stadt Bonn	18
B.4.3.3	Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND)	18
B.4.3.4	Geologischer Dienst NRW	18
B.4.3.5	Open Grid Europe GmbH	19
B.4.3.6	Deutsche Telekom Technik GmbH	19
B.4.3.7	Stadtwerke Bonn	19
B.4.3.8	Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises – SSB OHG	20
B.4.3.9	Evonik Degussa GmbH	20
B.4.4	Private Einwender	21
B.4.4.1	Einwender P1 und P2	21
B.4.5	VV BAU und VV BAU-STE	21

B.5	Gesamtabwägung	22
B.6	Kostenentscheidung	22
C	Rechtsbehelfsbelehrung	23
D	Ausfertigung	24

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18 AEG folgenden

Planänderungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für die 1. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.02.2011 für das Vorhaben S 13, Troisdorf – Bonn-Oberkassel, Stadtgebiet Bonn Vilich, Planfeststellungsabschnitt 3 der Strecke 2695 Troisdorf – Bonn-Oberkassel, Bahn-km 6,870 – 9,600 wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt.

Der ursprünglich festgestellte Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich der verfügbaren Nebenbestimmungen aufrecht erhalten. Mit diesem Planänderungsbeschluss wird der in A.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.02.2011 formulierte Vorbehalt aufgelöst.

Gegenstand des geänderten Vorhabens ist im Wesentlichen die geänderte Trassenführung der Gerhardstraße außerhalb des Deponiegeländes EVONIK sowie zusätzliche Artenschutzmaßnahmen.

A.2 Planunterlagen

Die Planunterlagen umfassen zwei Ordner. Die nachträglich in das Verfahren eingebrachten und durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen ersetzen die ursprünglichen Planunterlagen insoweit, als sie von den ursprünglich eingereichten Unterlagen abweichen.

Anlage-Nr.	Titel	Maßstab	Bemerkung
0	Inhaltsverzeichnis		
1 D	Erläuterungsbericht		
2	Übersichtslageplan		
2 C	Planfeststellungsabschnitt 3 km 6,870 – 9,600	1:5000	

3 3 B	Übersichtshöhenplan Planfeststellungsabschnitt 3 km 6,870 – 9,600	1:5000	
4 4.3 C 4.4 C	Lagepläne Lageplan km 8,330 – 9,130 Lageplan km 9,130 – 9,600	1:1000 1:1000	
5 5.9 B 5.11 B 5.12 B 5.13 B	Querprofile Querprofil km 9,019 Querprofil km 9,252 Querprofil km 9,383 Querprofil km 9,454	1:100 1:100 1:100 1:100	
6 D	Bauwerksverzeichnis		
7 7.8 7.8.1 B 7.9 7.9.1 C 7.9.2 C 7.9.3 B 7.9.4 C 7.9.5	Bauwerkspläne (km DB-Strecke 2695) Fußgängerüberführung Gartenstraße, km 9,068 Draufsicht, Querschnitt Eisenbahnüberführung Gerhardstraße, km 9,332 Draufsicht Schnitte und Ansicht Schnitte Schnitte und Details Längsschnitt Kanal SB 3000/2150	1.200, 1:000 1:200 1:200, 1:100; 1:50 1:100; 1:50, 1:10 1:250, 1:100	
8 8.3 D 8.4 D	Leitungspläne Leitungsplan km 8,330 – 9,130 Leitungsplan km 9,130 – 9,600	1:1000 1:1000	
9 9 D	Grunderwerbsverzeichnis Grunderwerbsverzeichnis		
10 10.3 D 10.4 D	Grunderwerbspläne Grunderwerbslageplan km 8,330 – 9,130 Grunderwerbslageplan km 9,130 – 9,600	1:1000 1:1000	
11 11.1 D	BE-Übersichtslageplan BE-Übersichtslageplan	1:5000	
12 12. C	Wasserrechtliche Erlaubnis Wasserrechtliche Erlaubnis		
13 13.1 D 13.2.4 B 13.2.5 B 13.3.1 C 13.3.4 C 13.3.5 C 13.4 A	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht LBP Bestands- und Konfliktplan km 8,330 – 9,130 Bestands- und Konfliktplan km 9,130 – 9,600 Maßnahmenplan Legende maßnahmenplan km 8,330 – 9,130 Maßnahmenplan km 9,130 – 9,600 Artenschutzbeitrag	1:1000 1:1000 1:1000 1:1000 1:500	
14 14.1.2	Sonstige Gutachten Schallschutzechnische Untersuchung für die neue Trassenführung Gerhardstraße		nachr.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere

öffentliche rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnischer Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Nebenbestimmung aufgrund der Einwendung des BUND

Der BUND stimmt dem Maßnahmenpaket für die landschaftspflegerische Begleitplanung unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß Anlage 1 bis 3 und 6 des Vertrages vom 26.02./01.03.2013 verbindlich zu (Hinweis: die Anlage 3 enthält auch konkrete Aussagen zum Monitoring).

Das Maßnahmenpaket in diesem Sinne besteht insbesondere aus folgenden Bestandteilen:

- Die CEF-Maßnahmenflächen (Kreuzkröte) im Umfang von mindestens 1,5 ha (RA 2.7 CEF; A 4.1 A CEF) gemäß der Anlagen sind dauerhaft und wirksam zu erhalten.
- Die Rettungs-/Fuß- und Radwege sind in den nachfolgenden Bereichen mit wassergebundener Decke auszuführen (Bestandteil der Maßnahme A.5.1 M):
 - Siebenmorgenweg von km 9,300 bis mindestens km 9,700 der DB-Strecke 2695,
 - Gerhardstraße im Anschlussbereich an die Schallschutzwand (westliche Seite),
 - Zwischen dem Trog der Gerhardstraße und dem Gelände der Evonik Degussa GmbH bis zum Böschungsfuß entlang des Radweges (östliche Seite),
 - Ein- und Austrittsbereich an der Rad- und Fußwegüberführung „Gartenstraße“ (westliche Seite).
- Es sind wirksame Durchlässe von mindestens 20 cm Durchmesser durch die Lärmschutzwände im Abstand von 5 m von km 9,200 bis mindestens km 9,700 der DB-Strecke 2695 anzulegen; im Bereich der Troglage der Gleise im Norden sind mindestens je 3 Ausstiegshilfen an der westlichen bzw. östlichen Lärmschutzwand einzurichten.
- Es sind wirksame Leiteinrichtungen zur Lenkung der Tiere (Quer- und Längsverbund) aufzubauen.

- Die CEF-Flächen, Kompensationsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen, Querungshilfen, Leiteinrichtungen und Kleintierdurchlässe sind in ihrer Funktion dauerhaft zu unterhalten.
- Das für die Maßnahmen RA 2.7-CEF 21, A 4.1 – CEF 22 und A 5.1 M 40 vorgesehene Monitoring ist mit den folgenden ergänzenden Maßnahmen durchzuführen:

Die im Rahmen des Monitoring abzugebenden Berichte sind dem Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Köln, Sachbereich 1 zur Kenntnis zu übermitteln.

Die Berichte stellen Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs 3 UIG dar. Die Berichte müssen so gestaltet sein, dass eine Bereitstellung durch das EBA gem. § 7 UIG –auch im Internet- ohne weiteres, insbesondere ohne urheberrechtliche Restriktionen, möglich ist.

Die Naturschutzfachliche Bauüberwachung gemäß Nr. A4.1.4 und A 4.26 des Beschlusses vom 24.02.2011 ist auch zur Überwachung von allen nach Maßgabe dieser Planänderung festgesetzten Maßnahmen und Nebenbestimmungen zuständig.

Durchführung von CEF-Maßnahmen

Die DB Netz AG verpflichtet sich, mit den CEF-Maßnahmen auf der ehemaligen Kiesgrube bis Ende Februar 2013 unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzgesetzes NRW zu beginnen. Außerdem stellt die DB Netz AG sicher, dass die Stadt Bonn mit ihren CEF-Maßnahmen auf der städtischen Friedhofserweiterungsfläche ebenfalls spätestens Ende Februar 2013 beginnt. Dafür hat die DB Netz AG eine schriftliche Erklärung der Stadt Bonn eingeholt.

A.4.3 Nebenbestimmung zur Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW

Die Maßnahme liegt in der Erdbebenklasse 1, Untergrundklasse T. Vor Beginn ist der Baugrund zu untersuchen und zu bewerten. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Grundwassermessstellen ermittelt werden, bittet der Geologische Dienst um Zusendung der Schichtenverzeichnisse und Ausbaupläne.

A.4.4 Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Open Grid Europe

Im Leitungsplan 3, Anlage 8.3 C, ist der Verlauf der Open Grid Europe – Leitung im erforderlichen Umfang sowie die nördliche Verlängerung des Mantelrohres der Gasfernleitung im Kreuzungsbereich der Stadtbahnlinie 66 dargestellt und mit der Bauwerksnummer 402 versehen worden.

Im Grunderwerbsplan 3, Anlage 10.3 C, ist die für die Mantelrohrverlängerung erforderliche Arbeitsfläche nicht als vorübergehend in Anspruch genommene Fläche dargestellt. Wir gehen davon aus, dass die Gestattungen für die v. g. Sicherungsmaßnahme analog zu den bisherigen Plan-

feststellungsabschnitten in der noch abzuschließenden Änderungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG geregelt wird.

In dem vorliegenden 1. Planänderungsverfahren ist der Neubau der P+R-Anlage Vilich nicht mehr Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Der Neubau der P+R-Anlage ist eine geplante Maßnahme der SSB.

Die Fläche, die für die Errichtung der P+R-Anlage vorgesehen ist, wird vorab für den Neubau der S-Bahn-Strecke benötigt. Da die vorhandenen Überführungsbauwerke Stadtbahnlinie 66 und B 56 neu gebaut werden müssen, muss zunächst eine provisorische Hilfsbrücke und Umfahrungsstrecke zwischen der Trasse der Stadtbahnlinie und der Sankt Augustiner Straße errichtet werden, die sowohl für den Stadtbahnverkehr als auch für den Autoverkehr, zeitgleich nacheinander versetzt, benutzt wird. Von der Umfahrungsstrecke, die in Dammlage geplant ist, wird die Open Grid Europe – Leitung temporär überbaut.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind daher weitere Einzelheiten der notwendigen Sicherungsmaßnahmen an der Gasfernleitung sowie die Art der Bauausführung im Leitungsbereich mit der zuständigen Open Grid Europe – Betriebsstelle einvernehmlich abzustimmen.

Im Bauwerksverzeichnis (Anlage 6 C) ist die Open Grid Europe – Leitung auf Seite 28, unter lfd. Nr. 402, aufgeführt. Mit der vorgesehenen Regelung/Änderung in Spalte 4 sind wir einverstanden. Durch die Unternehmensänderung ist in Spalte 5 die E.ON Ruhrgas durch die Open Grid Europe GmbH zu ersetzen.

In dem Maßnahmenplan „Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 13.3.4 B“ sind Flächen für Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen. Die Gasfernleitung der Open Grid Europe ist von den geplanten Maßnahmen S.1.1, R.2.1, R.2.3 und R.2.4 betroffen.

Geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen (Bäume, tief wurzelnde Sträucher, Hecken etc.), sind nur außerhalb des 8 m breiten Schutzstreifens der Leitung (4 m beiderseits der Leitungsachse) anzutragen.

Weitere allgemeine Hinweise

Alle geplanten Baumaßnahmen, die im Nährungs- bzw. Schutzstreifenbereich der Gasleitung vorgesehen sind (hierzu gehört auch das Anlegen von Arbeitsstreifen, Baustellenzufahrten, Anpassungsmaßnahmen Dritter etc.), müssen rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Open Grid Europe – Betriebsstelle abgestimmt werden, damit ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen an den Gasleitungen einvernehmlich festgelegt werden können.

Die Leitung und die Schiebeflächen müssen für Wartungs- und Reparaturarbeiten, auch mit schweren LKW, jederzeit zugänglich bleiben.

A.4.5 Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Telekom

Die Deutsche Telekom ist rechtzeitig zwecks Abstimmung zur Sicherung, Änderung, Verlegung oder Umbau der durch die Planänderung betroffenen Telekommunikationslinien zu beteiligen.

A.4.6 Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Bonn

Die Stadtwerke Bonn sind rechtzeitig zwecks Abstimmung von Anlagenänderungen zu beteiligen.

A.4.7 Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Evonik Degussa GmbH

Durch die Maßnahmen sind Grundwassermessstellen der Evonik Degussa GmbH betroffen. Der Antragsteller hat für eine bauliche Sicherung bzw. Ersatz dieser Messstellen Sorge zu tragen.

Die für die CEF – Maßnahme benötigte Fläche der ehemaligen Kiesgrube Rolef, die im Eigentum der Evonik Degussa GmbH steht, dort für die Maßnahme in Anspruch genommen werden, sobald nach dem abzuschließenden notariellen Kaufvertrag der Besitz auf die Antragstellerin übergegangen ist.

A.4.8 Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Einwender P1 und P2

Der Einmündungsbereich des Siebenmorgenweges in die Gartenstrasse und in die Gerhardstrasse ist so auszubauen, dass von beiden Seiten Rettungsfahrzeuge, Lieferfahrzeuge etc. in den Siebenmorgenweg ein- und ausfahren können. Dies gilt auch für die gesamte Bauzeit.

Weiterhin ist die Zufahrt zwischen der Garage der Einwender und dem Siebenmorgenweg jederzeit uneingeschränkt offen zu halten. Auch dies gilt während der gesamten Bauzeit.

A.4.9 Abweichung von Regelwerken

Die planfestgestellten Eisenbahnbetriebsanlagen sind entsprechend den Vorschriften der Eisenbahngesetze und Eisenbahnverordnungen sowie unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik sicher herzustellen. Für einzelne Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfah-

ren, für die noch keine Zulassung durch das Eisenbahn-Bundesamt vorliegt, ist diese Zulassung oder eine entsprechende Zustimmung im Einzelfall (ZIE) zu beachten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Kosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Der Planfeststellungsabschnitt 3 der im Rahmen des Projektes „S 13, Troisdorf – Bonn-Oberkassel, Stadtgebiet Bonn Vilich, der Strecke 2695 Troisdorf – Bonn-Oberkassel, Bahn-km 6,870 – 9,600“ den Bau der S 13 vorsieht, wurde mit Beschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 24.02.2011 planfestgestellt.

Gegenstand der von der Vorhabenträgerin beantragten 1. Planänderung ist die geänderte Trassenführung der Gerhardstraße außerhalb des Deponiegeländes Evonik (vormals DEGUSSA).

Die konkrete Ausgestaltung der Überführung wurde im Beschluss 60121-601pps/002-2316#005 einer Planergänzung vorbehalten. Diese konkretisierte Planung wird hiermit festgesetzt.

In Folge der detaillierten Planung wurden Änderungen an der ursprünglich vorgesehenen Lösung vorgenommen, die aus folgenden Gründen notwendig wurden:

- vsl Mehrkosten von 3 – 4 Mio. €,
- keine Haftungsübernahme für Baugrunduntersuchungen auf dem Deponiegelände durch den Eigentümer
- die Stadt Bonn lehnt eine Übernahme des Haftungsrisikos für die Inanspruchnahme der sich im Eigentum der Firma Evonik befindlichen Deponieflächen ab,

- der Unteren Umweltbehörde liegen keine vollumfänglichen Dokumente zu Inhalt und Lage des Deponates vor.

Zusätzliche Artenschutzmaßnahmen aus folgenden Gründen:

- erhöhte Trennwirkung für wandernde Arten, insbesondere für Amphibien und Reptilien, in Nord-Süd-Richtung durch die Troglage der Gerhardstraße,
- erhöhte Trennwirkung für wandernde Arten, insbesondere für Amphibien und Reptilien, in Ost-West-Richtung durch die Schallschutzwände,
- Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG,
- Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Kreuzkrötenpopulation (streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-RL).

Das Vorhaben ist in seinen wesentlichen technischen und baulichen Festlegungen in den Planunterlagen beschrieben, die Bestandteil des geänderten Plans sind.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom 20.07.2011, Az. I.BV-W-P(3)Wy, die 1. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben „S 13, Troisdorf – Bonn-Oberkassel, Stadtgebiet Bonn Vilich, Planfeststellungsabschnitt 3 der Strecke 2695 Troisdorf – Bonn-Oberkassel, Bahn-km 6,870 – 9,600“ beantragt.- Das Schreiben ist am 25.07.2011 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Die Antragsunterlagen sind vollständig und in sich schlüssig. Insbesondere werden sie ihrer Aufgabe der „Anstoßwirkung“ gerecht. Die Unterlagen haben den erforderlichen Umfang, um Art und Ausmaß der Betroffenheit erkennen zu können. Das Vorhaben und seine Grundlagen sind im Erläuterungsbericht eingehend beschrieben; die Veränderungen zur früheren Planung wurden deutlich kenntlich gemacht. Die Grundstücksbetroffenheiten sind dem Grunderwerbsverzeichnis und den korrespondierenden Grunderwerbsplänen zu entnehmen.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 13.10.2011, Gz 601 pps/002-2316#005, die Bezirksregierung Köln als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Köln hat als zuständige Anhörungsbehörde für die beantragte Planänderung ein Anhörungsverfahren eingeleitet.

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Anhörungsbehörde hat den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 22 (Katastrophenschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 (Städtebau und Denkmalschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (obere Wasserbehörde)
- Stadt Bonn
- Polizeipräsidium Bonn
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Geologischer Dienst
- E.ON Engineering GmbH
- Deutsche Telekom AG
- RWE Westfalen Weser Ems, Netzsiedlung GmbH
- Stadtwerke Bonn GmbH
- Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
- Zweckverbund Nahverkehr Rheinland
- EVONIK Degussa GmbH
- Rheinhaus Wohnbau GmbH & C.KG

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung wurde das Anhörungsverfahren nach § 18 ff AEG i. V. m. § 73 VwVfG NRW durchgeführt.

Die Planunterlagen wurden den Behörden, Stellen und Institutionen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme zugesandt.

Die Planung wurde den Betroffenen im Rahmen der Offenlage bekannt gegeben.

Der Plan und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben in der Zeit vom 10.11.2011 – 09.12.2011 einschließlich bei der Stadt Bonn öffentlich zur Einsicht

ausgelegen. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete mit Ablauf des 23.12.2011. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich, im Amtsblatt der Stadt Bonn, Nr. 49 vom 09.11.2011. Zusätzlich erfolgte eine Hinweisbekanntmachung am selben Tag im „Schaufenster“, das an alle Bonner Haushalte verteilt wird.

Es wurden 2 private Einwendungen erhoben.

B.1.3.3 Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG).

B.1.3.4 Erörterung

Gegen den Plan und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen sind Bedenken der Träger öffentlicher Belange und 2 private Einwendungen erhoben worden.

In Gesprächen zwischen den privaten Einwendern und der Antragstellerin wurden die Bedenken der Einwender aufgegriffen. Die Antragstellerin hat eine entsprechende Gegenäußerung erstellt und die Einwender erklären ihre Bedenken durch die Gegenäußerung für ausgeräumt.

Die im Anhörungsverfahren beteiligten Träger Öffentlicher Belange und Stellen hatten überwiegend keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Stellungnahmen der Beteiligten, die Einwendungen gegen die Planung erhoben haben, wurden der Antragstellerin mit der Bitte um Gegenäußerung übersandt.

Nach Erhalt dieser Gegenäußerung hat die Anhörungsbehörde alle im Anhörungsverfahren Beteiligten, die Bedenken oder Hinweise zum Vorhaben geäußert haben, die Gegenäußerung über sandt und um Mitteilung gebeten, ob die Bedenken durch die Gegenäußerungen aufgegriffen wurden oder ob noch weiterer Erörterungsbedarf besteht.

Dies waren folgende Verfahrensbeteiligte:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51
- Stadt Bonn
- Landesbüro der Naturschutzverbände/BUND

- Geologischer Dienst
- Open Grid Europe GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Stadtwerke Bonn
- Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
- Evonik Degussa GmbH

Der Geologische Dienst, Open Grid Europe GmbH, die Deutsche Telekom AG und die Stadtwerke Bonn haben keinen weiteren Erörterungsbedarf.

Von den übrigen Beteiligten ist eine weitere Stellungnahme mit den noch bestehenden Bedenken übermittelt worden.

Aufgrund dieser Rückmeldungen hat die Anhörungsbehörde auf einen Erörterungstermin gem. § 18a Nr. 5 AEG verzichtet. Stattdessen hat die Anhörungsbehörde die Antragstellerin, die Höhere Landschaftsbehörde, die Stadt Bonn, den BUND und die Evonik Degussa GmbH zu einem Abstimmungstermin eingeladen. Dieser fand am 08.11.2012 bei der Bezirksregierung Köln statt. Es waren Vertreter aller geladenen Beteiligten anwesend.

Im Abstimmungstermin wurde seitens der Antragstellerin kurzfristig eine Änderung der bisherigen Planung vorgestellt. Die Änderung betrifft alle und ausschließlich die im Abstimmungstermin anwesenden Beteiligten. Vorbehaltlich eines noch folgenden Deckblattes erklärten sich vom Grundsatz her alle Anwesenden mit der vorgestellten Änderung einverstanden.

Auf das Protokoll dieses Abstimmungstermins wird verwiesen.

1. Deckblattverfahren

Mit Schreiben vom 18.12.2012 wurde der Anhörungsbehörde ein Deckblatt vorgelegt, das durch das Eisenbahn-Bundesamt in das Verfahren eingebracht wurde.

Folgende Träger Öffentlicher Belange und der betroffene private Eigentümer wurden im 1. Deckblattverfahren beteiligt:

- Höhere Landschaftsbehörde
- Stadt Bonn
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- BUND

- Evonik Degussa GmbH

Alle Beteiligten haben sich zum Deckblattverfahren geäußert. Die Antragstellerin hat zu den Stellungnahmen eine Gegenäußerung erstellt, die den Beteiligten am 21.02.2013 übersandt wurden.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 26.04.2013 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gem. § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. In dieser Stellungnahme sind offene und bewältigte Konflikte angeführt sowie Einzelfragen des geänderten Vorhabens in rechtlicher Hinsicht beurteilt und eine Gesamtabwägung gegeben.

Die Anhörungsbehörde hat das geänderte Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18 AEG.

Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belang einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Regelungen zur Planfeststellung finden sich ferner in §§ 72 bis 78 VwVfG und §§ 17 ff AEG.

Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es gem. § 76 Abs. 1 VwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Die von der Vorhabenträgerin beantragten Planänderungen berühren das bereits planfestgestellte Vorhaben nicht so grundlegend, dass es zu einem nach Art, Größe, Gegenstand oder Betriebsweise wesentlich andersartigen Vorhaben ersetzt würde. Die beabsichtigte Änderung stellt die ursprüngliche Gesamtkonzeption oder wesentliche Teile des übrigen Inhalts nicht in Frage, weder im Hinblick auf die Planrechtfertigung, das Bedürfnis der Anlage, die Auswirkungen für das Allgemeinwohl und die Rechte der Betroffenen, die Ausgewogenheit der Planung und die Problembehandlung.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes – BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiber DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. UVPg sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem so genannten Screening-Verfahren, einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPg. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPg durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit nicht besteht.

B.3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPg

Die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UVPg erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen sind bereits in den Planfeststellungsunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 enthalten. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Außerdem wird auf die zusätzlichen Artenschutzmaßnahmen verwiesen.

Die dauerhaften Umweltauswirkungen des Vorhabens bleiben bei den beantragten Planänderungen weitestgehend unverändert.

B.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPg

Die in § 2 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 vorgenommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für die geänderte Planung ist gegeben. Das geänderte Vorhaben entspricht den Zielen des Fachplanungsgesetzes (AEG) und ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich. Gemessen an den Planungszielen ist es vernünftigerweise geboten.

Gegenstand der 1. Planänderung ist die geänderte Trassenführung der Gerhardstraße außerhalb des Deponiegeländes Evonik (vormals Degussa). Diese wurde aus folgenden Gründen notwendig:

- vsl. Mehrkosten von 3-4 Mio €,
- keine Haftungsübernahme für Baugrunduntersuchungen auf dem Deponiegelände durch den Eigentümer,
- die Stadt Bonn lehnt eine Übernahme des Haftungsrisikos für die Inanspruchnahme der sich im Eigentum der Firma Evonik befindlichen Deponieflächen ab,
- der Unteren Umweltbehörde liegen keine vollumfänglichen Dokumente zu Inhalt und Lage des Deponates vor.

Zusätzliche Artenschutzmaßnahmen aus folgenden Gründen:

- erhöhte Trennwirkung für wandernde Arten, insbesondere für Amphibien und Reptilien, in Nord-Süd-Richtung durch die Troglage der Gerhardstraße,
- erhöhte Trennwirkung für wandernde Arten, insbesondere für Amphibien und Reptilien, in Ost-West-Richtung durch die Schallschutzwände,
- Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 33 BnatSchG,
- Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Kreuzkrötenpopulation (streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-RL).

B.4.2 Immissionsschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor elektromagnetischen Feldern und dem Schutz vor sonstigen Immissionen ver-

einbar. Es ist sichergestellt, dass auf Grund der geplanten Änderungen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen haben Anlieger Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen oder eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ist eine Anordnung von Schutzanlagen erforderlich, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen.

Vorliegend ist die Anordnung zusätzlicher Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer auf Grund der beantragten Änderungen nicht erforderlich.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 angeordneten Schutzmaßnahmen gelten weiterhin.

B.4.2.1 Schienenverkehrslärm

Durch das geänderte Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche aus dem Schienenverkehr hervorgerufen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Zum Schienenverkehrslärm wird daher auf die Ausführungen und Nebenbestimmungen der Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 verwiesen. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen auf Grund der Änderungen ergeben sich nicht.

B.4.3 Weitere öffentliche Belange

B.4.3.1 Bezirksregierung Köln, Dez 51 - Höhere Landschaftsbehörde -

Einwendung: BR Köln vom 20.01.2012 – 51.1-9.1.2-BN vom 20.08.2012 – 51.1-9.1.2-BN, vom 15.01.2013 – 51.1.-9.1.2-BN, vom 26.03.2013 – e-Mail

Gegenäußerung der DB AG vom 16.01.2013, 07.11.2012, 11.09.2012, 03.07.2012

Entscheidung:

Aufgrund der Nebenbestimmungen, Gegenäußerung der DB AG sowie Berücksichtigung der Einwände im Rahmen der Fortschreibung der Planunterlagen, die Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens sind, betrachtet die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen und Bedenken als ausgeräumt.

B.4.3.2 Stadt Bonn

Einwände:

Stadt Bonn vom 16.12.2011 – 62-3, vom 11.09.2012 – 62-3, vom 28.01.2013 – 62-3

Gegenäußerung der DB AG vom 03.07.2012

Entscheidung:

Die Antragstellerin sagt in ihrer Gegenäußerung zu die entsprechenden Änderungen in den Beschlussunterlagen zu berücksichtigen. Bzgl. der Aussagen zum Gutachten des geplanten Baumarktes wird dies zurückgewiesen, da es sich um eine Maßnahme der Stadt Bonn handelt. Im Übrigen wird auf die Planunterlagen die diesem Beschluss zugrunde liegen wie die Nebenbestimmungen hingewiesen.

B.4.3.3 Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND)

Einwendung:

BUND vom 22.12.2011 – BN 42-8.04 DB/11.11

Gegenäußerung der DB AG 03.07.2012, 08.01.2013

Entscheidung:

Es wird auf die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss sowie die redaktionell geänderten Planunterlagen hingewiesen. Gleichzeitig wird auf die Vereinbarung vom 26.02./01.03.2013 zwischen DB ProjektBau und BUND hingewiesen. Darin ist die Umsetzung eines Maßnahmenpaketes, das auch gleichzeitig Bestandteil der Nebenbestimmung zu dieser Planänderung ist, enthalten. Die Einwände und Bedenken sind, unter Einhaltung dieses Maßnahmenpaketes, als ausgeräumt zu betrachten.

B.4.3.4 Geologischer Dienst NRW

Einwendung:

Geologischer Dienst NRW vom 12.12.2011 – 31.110/8110/2011

Gegenäußerung der DB AG vom 03.07.2012

Entscheidung:

Die Einwendungen und Bedenken sind durch die Gegenäußerung und die Nebenbestimmung zu diesem Planänderungsverfahren als ausgeräumt zu betrachten.

B.4.3.5 Open Grid Europe GmbH

Einwendung:

Open Grid Europe GmbH vom 23.07.2012 und vom 15.12.2011 – NVW-OG 21.11

Gegenäußerung der DB AG vom 03.07.2012

Entscheidung:

Die Einwendungen und Bedenken sind durch die Gegenäußerung und die Nebenbestimmung zu diesem Beschluss als ausgeräumt zu betrachten.

B.4.3.6 Deutsche Telekom Technik GmbH

Einwendung:

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.10.2011 – PTI 24, BP 4

Gegenäußerung der DB AG vom 03.07.2012

Entscheidung:

Die Einwendung und Bedenken sind durch die Gegenäußerung und die Nebenbestimmung zu diesem Planänderungsbeschluss als ausgeräumt zu betrachten.

B.4.3.7 Stadtwerke Bonn

Einwendung:

Stadtwerke Bonn vom 14.12.2011

Gegenäußerung der DB AG vom 03.07.2012

Entscheidung:

Die Einwendungen und Bedenken sind durch die Gegenäußerung und die Nebenbestimmung zu diesem Planänderungsbeschluss als ausgeräumt zu betrachten.

B.4.3.8 Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises – SSB OHG

Einwendungen:

SSB vom 14.12.2011

Gegenäußerung der DB AG vom 03.07.2012

Entscheidung:

Zu Punkt a generell:

Es wird auf die Gegenäußerung des Antragstellers verwiesen.

Zu Punkt b im Einzelnen:

Die Einwendung ist nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens und somit präkludiert. Gleichermaßen gilt auch für die Forderung nach zwei getrennten Überbauten für die ggf. ein eigenständiges Änderungsverfahren durchgeführt werden soll. Auch hier sieht die Planfeststellungsbehörde wegen der fehlenden Betroffenheiten keine Rechtsgrundlage für ein eigenständiges Verfahren.

Erläuterungsbericht Seite 43

Hier weist die Antragstellerin zutreffend in ihrer Gegenäußerung darauf hin, dass die Planunterlagen in den Beschlussunterlagen entsprechend korrigiert werden.

Anhebung der Gradiente B56

Auch hier weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass diese Maßnahmen nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens sind.

Personenaufzug Bauwerk-Nr. 130

Es wird auf die Gegenäußerung der DB AG hingewiesen. Die Unterlagen werden entsprechend korrigiert.

Die Einwendungen und Bedenken der SSB werden, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist, zurückgewiesen.

B.4.3.9 Evonik Degussa GmbH

Einwendung:

Evonik Degussa GmbH vom 21.12.2011 – DG-IM, vom 27.07.2012 – DG-IM, vom 19.09.2012 – O.Az., vom 20.11.2012 – O.Az., vom 06.12.2012 – O.Az., vom 31.01.2013 – DG-IM

Gegenäußerung der DB AG vom 03.07.2012 und 02.01.2013

Entscheidung:

Den Einwendungen und Bedenken der Evonik Degussa GmbH ist aufgrund der Nebenbestimmungen und der Gegenäußerung zum Planänderungsverfahren entsprochen worden. Die Evonik Degussa GmbH legt ebenfalls das Einverständnis der Umweltbehörde der Stadt Bonn vor. Diese bestätigt, dass der unverfüllte Bereich der ehemaligen Kiesgrube Rolef für die CEF-Maßnahme zur S13 genutzt werden darf und damit als Kompensationsmaßnahme im Sinne des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz – für den für die Auskiesung erfolgten Eingriff gewertet wird.

B.4.4 Private Einwender

B.4.4.1 Einwender P1 und P2

Einwendung:

Einwender P1 und P2 vom 05.12.2011

Gegenäußerung der DB AG vom 12.06.2012

Entscheidung:

Die Einwendungen und Bedenken sind durch die Gegenäußerung und die Nebenbestimmung zu diesem Planänderungsverfahren als ausgeräumt zu betrachten.

B.4.5 VV Bau und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des

bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Änderungsvorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der geänderte Plan kann unter Anordnung der sich aus dem verfügenden Teil dieses Planänderungsbeschlusses ergebenden Regelungen und Nebenbestimmungen festgestellt werden. Die mit dem geänderten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen der Antragstellerin sowie der Hinweise und Nebenbestimmungen des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses sowie dieses Änderungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des geänderten Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Dem geänderten Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die dauerhaften Auswirkungen durch den Eisenbahnbetrieb werden durch diese Planänderung nicht berührt.

Bei der Einhaltung der Nebenbestimmungen führen die beantragten Planänderungen der 1. Planänderung gegenüber der bereits festgestellten Planung auch nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

B.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amts-handlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Danach ergeht diese Ent-

scheidung gebührenfrei, da die Planänderung im Verzeichnis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen (§ 2 Abs. 2 BEGebV i. V. m. Anlage 1) nicht enthalten ist.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsan-

walt zugelassen wurden. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Beim OVG kann die Klage gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2010 auch auf elektronischem Wege erhoben werden.

D. Ausfertigung

Dieser Planänderungsbeschluss einschließlich Plansatz wird vierfach gefertigt:

1. Ausfertigung für den Vorhabenträger Deutsche Bahn AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH
2. Ausfertigung für die Offenlage bei der Stadt Bonn
3. Ausfertigung für das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

Köln, den 11.07.2013

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
60121-601pps/002-2316#005

Im Auftrag